

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt - Unverfallbarkeit

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 220/75

Urteil des BAG vom 11. März 1976

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 220/75

7 Sa 152/74 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
11. März 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

In Sachen
Urteil

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hartmann und Kunze für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 18. Februar 1975 - 7 Sa 152/74 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1920 geborene Kläger durchlief in der Zeit vom 2. Januar 1937 bis 30. April 1940 eine kaufmännische Lehre bei der Zweigniederlassung der Beklagten in Berlin, die als Gebrüder S firmierte. Anschließend war er als Angestellter in der Kommissions- und Rechnungsabteilung dieser Firma bis 23. Januar 1945 beschäftigt. Am 24. Januar 1945 wurde der Kläger zum Wehrdienst einberufen. Im August 1945 kehrte er aus Kriegsgefangenschaft nach Berlin zurück. Er versuchte sofort, das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten fortzusetzen. Da deren Zweigniederlassung aber infolge der Kriegsereignisse zum Teil zerstört und zum Teil demontiert war, scheiterte dieses Bemühen. Deshalb nahm er am 1. September 1945 eine andere Tätigkeit auf. Während der folgenden Jahre war er bei mehreren Firmen tätig. In dieser Zeit hielt der Kläger brieflichen Kontakt mit dem früheren Vorstandsmitglied der Beklagten A ; dabei bekundete er auch sein Interesse, von der Beklagten wieder beschäftigt zu werden.

Am 15. Mai 1952 stellte die Beklagte den Kläger in ihrem Mannheimer Hauptbetrieb wieder ein. Bei der Beklagten bestand seit 1954 eine Versorgungsordnung, durch die den Betriebsangehörigen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten versprochen waren. Voraussetzung für diese Leistungen war, daß bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Arbeitsverhältnis bestand. Hieran änderte eine dem Kläger am 20. Dezember 1962 erteilte Ruhegeldzusage nichts, die im übrigen gegenüber der Versorgungsordnung höhere Leistungen vorsah.

Am 22. Juli 1970 wurde der Kläger für eine 25-jährige Zugehörigkeit zum Betriebe geehrt und dies mit einem Schreiben vom selben Tage gewürdigt, in dem es u. a. heißt:

"Sehr geehrter Herr B

wir möchten mit unserem heutigen Schreiben eine über 25-jährige Tätigkeit würdigen, die Sie unserem Unternehmen in oft wechselvollen Zeiten gewidmet haben.



- 3 -

Eingetreten als Lehrling bei unserer Berliner Zweigniederlassung G S am 1. Januar 1937, haben Sie noch die dortige Friedensfertigung gesehen und die Ausbombung unseres Werkes und den Untergang der Stadt Berlin miterlebt. Nach dem Kriege sind Sie dann Berlin treu geblieben und haben einige Jahre bei anderen Firmen gearbeitet, um im Mai 1952 zu Ihrer alten Firma E nach M zurückzukehren."

Aus Anlaß des Dienstjubiläums hat die Beklagte dem Kläger eine Zuwendung in Höhe von 3.000,-- DM brutto zukommen lassen.

Am 20. Juli 1971 und 10. März 1972 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis je fristlos. Ein wegen dieser Kündigungen beim Arbeitsgericht geführter Rechtsstreit endete durch einen Vergleich vom 27. März 1972. Die Parteien einigten sich dahin, das Arbeitsverhältnis im beiderseitigen Einvernehmen zum 31. Oktober 1971 zu beenden. Die Beklagte zahlte eine Abfindung im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes in Höhe von 70.000,-- DM. Der Kläger behielt sich die Geltendmachung von Pensionsansprüchen vor.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger geltend gemacht, seine Ruhegeldanspruch sei nicht verfallen. Hierfür hat er sich auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. März 1972 berufen. Die darin vorausgesetzte 20-jährige Betriebszugehörigkeit habe er erfüllt, wenn man seine Tätigkeit von 1937 bis 1945 bei der Niederlassung der Beklagten in Berlin und die Zeit seines Kriegsdienstes und der Gefangenschaft hinzurechne. Daß diese Beschäftigung mit zu berücksichtigen sei, ergebe sich aus dem eigenen Verhalten der Beklagten. Sie habe 1970 von einer 25-jährigen Betriebszugehörigkeit nur ausgehen können, wenn sie die genannte Zeit mit einbezog. Von den 41 Jahren an Betriebszugehörigkeit, die er bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei der Beklagten zurücklegen mußte, habe er bis zu seinem Ausscheiden 27 Jahre erbracht. In diesem Verhältnis habe er die Versorgung erdient und müsse sie ihm aufrechterhalten bleiben.



- 4 -

Der Kläger hat im Berufungsrechtszug zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ab dem Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres Pension gemäß der Pensionszusage vom 20. Dezember 1962 zu zahlen, und zwar 27/41 des Pensionsbetrages, den der Kläger zu erhalten hätte, wenn er bei Vollendung des 65. Lebensjahres noch bei der Beklagten beschäftigt wäre.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, die Versorgungsanwartschaft des Klägers sei mit dessen Ausscheiden verfallen. Selbst wenn man der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10. März 1972 folge und sie auch für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung weiter anwende, erfülle der Kläger nicht deren Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses habe er nur eine Betriebszugehörigkeit von 19 Jahren und 5 Monaten aufzuweisen gehabt. Seine frühere Beschäftigung könne nicht berücksichtigt werden. Außerdem sei das Arbeitsverhältnis vor dem 10. März 1972 beendet worden, und es habe ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch die Beklagte vorgelegen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger vom Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres an 27/41 Pension gemäß der Pensionszusage vom 20. Dezember 1962 zu bezahlen; die weitergehende Berufung hat es zurückgewiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Die Versorgungsordnung der Beklagten wie auch die dem Kläger am 20. Dezember 1962 erteilte Ruhegeldzusage haben unmißverständlich Versorgungsleistungen davon abhängig gemacht, daß der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Kläger bei Eintritt des Versorgungsfalles noch in den Diensten der Beklagten stand. Damit war der Verfall von Versorgungsansprüchen vorgesehen, wenn das Arbeitsverhältnis vorher endete.

Der vom Kläger begehrten Feststellung, daß die Beklagte ihm bei Vollendung des 65. Lebensjahres gleichwohl Versorgung zu gewähren hat, ist vom Landesarbeitsgericht dem Grunde und - mit der zum Ausdruck gekommenen Einschränkung - auch der Höhe nach entsprochen worden. Es ist der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10. März 1972 gefolgt (BAG 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt); in ihr ist ausgesprochen, daß eine Ruhegeldanwartschaft nicht verfällt, wenn der Arbeitnehmer nach mehr als 20-jähriger Betriebszugehörigkeit nach Kündigung durch den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

II.1. Der Senat hält an der vorgenannten Entscheidung auch angesichts der Ausführungen der Beklagten in der Revisionsbegründung fest. Das Urteil vom 10. März 1972 hat Kritik nur insofern erfahren, als man dem Gericht die Befugnis absprechen wollte, die Unverfallbarkeit im Wege richterlicher Rechtsfortbildung zu bejahen; dagegen hat sich keine Stimme erhoben, die rechtliche Bedenken gegen das Ergebnis als solches erhoben hat (vgl. Höfer-Ahrend, DB 1972, 1824; Höhn, BB 1972, 1563; von Arnim, BB 1972, 1411; Lieb-Westhoff, DB 1973, 69; Adomeit, SAE 1972, 200; Weitnauer, Anm. zu AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt; Becker-Schaffner, BlStSozArbR 1973, 1).

In beiden Fragen, dem Weg wie dem Ergebnis, sieht der Senat sich durch die Verlautbarung des Gesetzgebers bestätigt (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucksache 7/1281, S. 19). Er hat deshalb abgelehnt, abweichend von der Entscheidung vom 10. März 1972 die Unverfallbarkeit dem § 624 BGB oder Art. 12 Abs. 1 GG zu entnehmen (vgl. Urteil vom 13. Februar 1975 - 3 AZR 24/74 - [dem-



- 6 -

nächst] AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unverfallbarkeit [zu III 1 der Gründe]). Ebenso sieht er, auch im Hinblick auf die vorstehend angeführten Stimmen und die Einmündung der Rechtsprechung in die gesetzliche Regelung, heute keinen Anlaß mehr, das Ergebnis seiner Entscheidung vom 10. März 1972 noch einmal in Frage zu stellen.

2. Das am 22. Dezember 1974 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBI I, 3610) - BetrAVG - verbietet nicht, die Grundsätze des Urteils vom 10. März 1972 weiter anzuwenden in Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis vor Inkrafttreten des Gesetzes geendet hat. Die Vorschriften des Gesetzes (§ 32 Satz 1, § 26) ergeben zwar deutlich, daß seine Bestimmungen über die Unverfallbarkeit nur eingreifen sollen, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem 21. Dezember 1974 geendet hat (vgl. dazu Urteil vom 13. Februar 1975 - 3 AZR 24/74 - [demnächst] AP Nr. 9 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unverfallbarkeit [zu II 2 der Gründe]). Sie hindern jedoch nicht, bis zum Eingreifen des Gesetzes nach den Grundsätzen des Urteils vom 10. März 1972 zu verfahren. Der Gesetzgeber hat die Rechtsfortbildung durch das Bundesarbeitsgericht nicht mißbilligt und rückwirkend beseitigen wollen. Er hat im Gegenteil die Entscheidung aufgenommen und in seinen Vorschriften die Unverfallbarkeit fortentwickelt. Das Gesetz sollte das Richterrecht nahtlos ablösen (vgl. dazu BT-Drucksache 7/1281, S. 23 zu § 1 Abs. 1 [linke Spalte]).

III. Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen, von denen nach der Rechtsprechung des Senats die Unverfallbarkeit seiner Versorgungsanwartschaft abhing.

1. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher, wie auch die Beklagte heute zuzugeben geneigt ist, davon ab, ob der Kläger eine 20-jährige Betriebszugehörigkeit erreicht hatte, als das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 1971 endete. Das ist zu bejahen, weil nicht nur die Beschäftigung seit dem 15. Mai 1952

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

zu berücksichtigen ist, sondern auch die frühere Tätigkeit des Klägers von 1937 - 1945.

Dabei braucht nicht entschieden zu werden, ob schon nach allgemeinen Grundsätzen die beiden Beschäftigungszeiten bei der Beklagten, die immerhin durch eine siebenjährige Tätigkeit des Klägers bei anderen Arbeitgebern getrennt waren, zusammengerechnet werden konnten. Eine einheitliche Betrachtung beider Beschäftigungen für die Betriebszugehörigkeit ist im vorliegenden Fall jedenfalls nach dem verlautbarten Willen der Beklagten geboten: Sie hat den Kläger im Jahre 1970 für eine 25-jährige Betriebszugehörigkeit geehrt. Das setzte voraus, daß sie die Jahre von 1937 bis 1945 mit einbezog. In ihrem Schreiben vom 22. Juli 1970 hat die Beklagte auch unmißverständlich erklärt, daß sie die Beschäftigung von 1937 bis 1945 trotz der nachfolgenden Unterbrechung nicht anders werten will als die spätere Tätigkeit ab Mai 1952 und als eine Einheit betrachtete. Für eine solche Betrachtung durch die Beklagte lagen zwei besondere Umstände vor. Der Kläger konnte nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft im August 1945 seine Tätigkeit bei der Beklagten nicht fortsetzen, weil deren Berliner Betrieb teils im Kriege zerstört, teils danach demontiert worden war. Für ihn war es deshalb notwendig, sich einen anderen Arbeitsplatz zu suchen. Er hat aber, und dies hat sicher auch die Beklagte im Jahre 1970 miterwogen, in den Jahren danach Verbindung mit der Beklagten gehalten und ist bei ihr dann auf das erste Arbeitsangebot hin wieder eingetreten. All dies macht verständlich, daß die Beklagte für die Betriebszugehörigkeit die Unterbrechung als unbeachtlich angesehen hat. Für die Versorgungsanwartschaft kann die Dauer der Betriebszugehörigkeit dann nicht anders beurteilt werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 97 a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

2. Die weiteren Voraussetzungen, von denen die Aufrechterhaltung der Anwartschaft abhing, liegen ebenfalls vor.

a) Das Arbeitsverhältnis hat zwar am 31. Oktober 1971 und damit vor Erlaß der Entscheidung vom 10. März 1972 geendet. Daraus ergibt sich jedoch kein Hindernis für die rückwirkende Anwendung der in ihr aufgestellten Rechtsgrundsätze. Über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Parteien sich in einem Vergleich vom 27. März 1972 verständigt, also zu einem Zeitpunkt, als die Entscheidung vom 10. März 1972 vorlag und in ihren Aussagen weitgehend bekannt war. Der Kläger hat sich im Vergleich zudem seine Versorgungsansprüche vorbehalten, so daß ihm der Einwand verspäteter Geltendmachung nicht entgegengehalten werden kann.

b) Nach dem Vergleich muß ferner davon ausgegangen werden, daß die Lösung des Arbeitsverhältnisses von der Beklagten ausgegangen ist und sie nicht ihren Standpunkt aufrechterhalten hat, sie sei zu einer Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt. Sie kann deshalb im jetzigen Prozeß um die Versorgung nicht darauf zurückgreifen.

IV. Zur Höhe der aufrechterhaltenen Pensionsanwartschaft hat die Beklagte keine Angriffe erhoben. Das angefochtene Urteil erweist sich insoweit auch als zutreffend.

Als erdienten Teilanspruch der dem Kläger versprochenen Versorgung hat das Landesarbeitsgericht 27/41 der Pension angesehen. Das ist richtig. Der Kläger vollendet im Jahre 1985 das 65. Lebensjahr. Er hat insgesamt 27 Jahre seines Berufslebens bei der Beklagten verbracht; 14 weitere Jahre hätte er bis zur Pensionierung noch verbleiben müssen. Von den danach insgesamt erforderlichen 41 Jahren Betriebszugehörigkeit hat er 27 Jahre abgeleistet. In diesem Verhältnis der erbrachten zu der zu erbringenden Betriebstreue hat er die Versorgungsanwartschaft erdient.

Das Landesarbeitsgericht hat mit der dem Klageantrag gegenüber eingeschränkten Feststellung, daß nicht der Anteil der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

Pension zu zahlen ist, den der Kläger bei Vollendung des 65. Lebensjahres in den Diensten der Beklagten erhalten hätte, zum Ausdruck bringen wollen, daß für die Versorgung die Bezüge zugrunde zu legen sind, die der Kläger zuletzt bei der Beklagten bezogen hat. Auch das stimmt mit dem Teilwertgedanken überein.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Hartmann

Kunze

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)